

Merkblatt 13.233 W

Eheliche Güterstände

In einem Ehevertrag können drei Güterstände vereinbart werden:

1. Gütertrennung

Hierbei bleiben die Vermögenswerte der Eheleute getrennt. Bei einer Scheidung behält jeder sein Haus und Boot und muss dem ehemaligen Partner auch keinen Ausgleich zahlen für Gewinne, die während der Ehe auf das Konto gewandert sind.

2. Gütergemeinschaft

Hier bilden die Eheleute ein gemeinschaftliches Vermögen, welches bei einer Trennung aufgeteilt wird.

3. Zugewinngemeinschaft

Dies ist der **gesetzliche Güterstand**, wenn man keinen anderen schriftlich festgelegt. Der Begriff Gemeinschaft ist aber irreführend. Denn es handelt sich nicht um eine Vermögensgemeinschaft. In der Ehe angeschaffte Vermögenswerte wie Autos oder Häuser gehören nicht automatisch beiden. Die Vermögensgegenstände des einen Ehegatten bleiben in dessen Eigentum. Der andere wird nicht Miteigentümer. „Die Zugewinngemeinschaft stellt im Gegenteil eine Gütertrennung mit einer Ausgleichspflicht dar“. Bei der Feststellung für die Ausgleichszahlungen kommt es auf zwei Punkte an: erstens, wie viel Vermögen haben die Ehepartner mit in die Ehe gebracht, und zweitens, wie viel besitzen sie zum Zeitpunkt der Scheidung? Unter Zugewinn versteht man dann die Differenz zwischen Anfangs- und Endvermögen. Einen Ausgleich muss derjenige zahlen, der mehr erwirtschaftet hat.

Ein Beispiel

Der Ehemann hat zu Beginn der Ehe 10.000 EUR, am Ende ist sein Vermögen auf 110.000 EUR angestiegen. **Sein Zugewinn sind 100.000 EUR.** Die Ehefrau hat kein Vermögen zu Beginn der Ehe, besitzt aber **bei Trennung** eine Lebensversicherung im Wert **von 60.000 EUR.** Ihr Zugewinn beläuft sich auf 60.000 EUR. Die **Differenz** zwischen den Zugewinnen beträgt **40.000 EUR.** Davon muss der Mann seiner Exfrau die Hälfte, also **20.000 EUR,** als Ausgleich zahlen.

Unterhaltsrecht

2008 wurde das Altersphasenmodell beim Betreuungsunterhalt abgeschafft. Nun sieht das Gesetz vor, dass nur in den ersten drei Lebensjahren des Kindes ein Basisunterhalt gezahlt werden muss. Danach ist der Unterhalt davon abhängig, ob es für das Kind einen Betreuungsplatz gibt. Wenn das Kind tagsüber betreut werden kann, ist der betreuende Elternteil verpflichtet zu arbeiten und bekommt keinen Unterhalt. Experten raten daher, den Unterhalt für den Fall einer Scheidung vertraglich festzuhalten.